

Bekanntmachung  
 34.41-2.4-229/74  
 Den Regierungsveräsidenten  
 im Auftrag  
 Haarmann  
 Bürgermeister

Bekanntmachung - Inkrafttreten  
 Die Genehmigungsverfügung des Regierungsveräsidenten vom 15.1.1975 - Akten-Nr.: 34.41-2.4-229/74 - ist Ort und Dauer der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sowie die Gestaltungsverfahren sind gemäß § 12 BauG am 21.4.1975 bekanntgemacht worden.  
 Bebauungsplan und Gestaltungsverfahren werden am Tage nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich.  
 Verlohn, 21.4.1975  
 Die Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates und des Bürgermeisters  
 Haarmann  
 1.2.3.4.5.6.7.8.9.10.11.12.13.14.15.16.17.18.19.20.21.22.23.24.25.26.27.28.29.30.31.32.33.34.35.36.37.38.39.40.41.42.43.44.45.46.47.48.49.50.51.52.53.54.55.56.57.58.59.60.61.62.63.64.65.66.67.68.69.70.71.72.73.74.75.76.77.78.79.80.81.82.83.84.85.86.87.88.89.90.91.92.93.94.95.96.97.98.99.100.

vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Markenfeld" Erweiterung der Kettelhäusgruppe südlich der Hochstraße nach Westen hin um ein weiteres Wohnhaus  
 Dieser geänderte Bebauungsplan liegt gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ab 24.11.1970 öffentlich aus.  
 Letmathe, den 23.12.70  
 Der Bürgermeister  
 Haarmann  
 Letmathe, den 23.12.70  
 Der Bürgermeister  
 Haarmann

Bekanntmachung  
 der Stadt Letmathe  
 Der Rat der Stadt Letmathe hat am 2.5.1973 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Markenfeld" der Stadt Letmathe gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 606 - SGV. NW 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV. NW S. 218) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen. Die Festsatzung "nur nicht erheblich störende Betriebsanlagen sind zulässig" wurde mit Ausnahme für das Gebiet, das umschlossen wird von der Liegnitzer Straße, Breslauer Straße, dem Schutzstreifen (Grünanlage) und dem im Norden liegenden öffentlichen Weg aufgehoben. Die zugelassenen Ausnahmen gem. § 8 der BauNutzungsverordnung gelten ausschließlich für das oben beschriebene Gebiet eingeschränkter Nutzung.  
 Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort beim Stadtdirektor in Letmathe, vonder-Kuhlen-Str. 14 (Stadthaus I), Zimmer 35, während der Dienstzeiten öffentlich aus.  
 Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.  
 Letmathe, 8. August 1973  
 Haarmann  
 Bürgermeister



# STADT LETMATHE

## Bebauungsplan Nr. 10 Markenfeld Gemarkung Letmathe Flur 16 + 27 Maßstab 1:1000

3. Änderung lt. Ratsbeschluss vom 2.5.73

<p>Darstellung ohne Normcharakter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gemarkungsgrenze</li> <li>Flurgrenze</li> <li>Flurstücksgrenze</li> <li>Eigentumsgrenze</li> <li>Geplante Grenze</li> <li>Höhe über NN</li> <li>Wasserschaltlinie</li> </ul>	<p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 Offene Bauweise</li> <li>1 Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig</li> <li>2 Geschlossene Bauweise</li> <li>3 Baugrenze</li> <li>4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</li> <li>5 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</li> <li>6 für baulichen Nutzung</li> <li>7 für baulichen Nutzung</li> </ul>	<p>GE Gewerbegebiet (Nur nicht erheblich störende Betriebsanlagen sind zulässig - Die in § 9 aufgeführten Ausnahmen sind zugelassen)</p> <p>GI Industriegebiet (Die in § 9 aufgeführten Ausnahmen sind zugelassen)</p> <p>Im übrigen finden die Vorschriften des § 17 Abs. (1) BauNVO Anwendung</p> <p>3. Änderung lt. Ratsbeschluss vom 2.5.73</p> <p>Stellplätze und Garagen</p> <p>Nicht überbaubare Grundstücksfläche</p> <p>Grünfläche „Schutzfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Punkt 14. BBauG vorh. Bebauung</p>	<p>Maß der baulichen Nutzung</p> <p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>z.B. II als Höchstgrenze</p> <p>z.B. III zwingend</p> <p>z.B. 0.4 Grundflächenzahl</p> <p>z.B. 0.8 Geschäftflächenzahl</p> <p>Die überbauten Grundstücksflächen ergibt sich aus den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen. Die Vorschriften der BauNVO über Bauweise und Grundflächenzahl sind unberührt.</p> <p>Umriss der möglichen Bebauung</p>	<p>Dachaufbauten (Gauben) und Dachanschnitte sind nicht gestattet. Dampel (Kniestock) sind nicht zulässig.</p> <p>Umriss der möglichen Bebauung</p>	<p>Verkehrsflächen und Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Straßenverkehrsflächen</li> <li>Bürgersteige, Schrammbord, Öffentliche Wege, Wege mit Garagenzufahrt</li> <li>Straßenbegrenzungslinie</li> <li>Straßenbeleuchtung</li> <li>Umspannung (Trafos)</li> <li>Trassen für Grundwasserwerk (z.B. Wasserzuleitung)</li> </ul>	<p>Präambel für den Bebauungsplan „Markenfeld“</p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW S. 167), § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NW S. 433) in der Fassung vom 10.1.1967 (GV. NWS. 17) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NWS. 373) hat der Rat der Stadt Letmathe am 20.5.1969 und am 15.7.1970 diesen Plan mit textlichen Vorschriften als Satzung beschlossen.    Letmathe, den 4. 8. 70</p> <p>Der Bürgermeister</p>
---	---	--	---	---	---	--

Der Rat der Stadt Letmathe hat am 2.5.1973 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Markenfeld" der Stadt Letmathe gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 606 - SGV. NW 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV. NW S. 218) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen. Die Festsatzung "nur nicht erheblich störende Betriebsanlagen sind zulässig" wurde mit Ausnahme für das Gebiet, das umschlossen wird von der Liegnitzer Straße, Breslauer Straße, dem Schutzstreifen (Grünanlage) und dem im Norden liegenden öffentlichen Weg aufgehoben. Die zugelassenen Ausnahmen gem. § 8 der BauNutzungsverordnung gelten ausschließlich für das oben beschriebene Gebiet eingeschränkter Nutzung.  
 Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort beim Stadtdirektor in Letmathe, vonder-Kuhlen-Str. 14 (Stadthaus I), Zimmer 35, während der Dienstzeiten öffentlich aus.  
 Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.  
 Letmathe, 8. August 1973  
 Haarmann  
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Letmathe hat am 2.5.1973 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Markenfeld" der Stadt Letmathe gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 606 - SGV. NW 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV. NW S. 218) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen. Die Festsatzung "nur nicht erheblich störende Betriebsanlagen sind zulässig" wurde mit Ausnahme für das Gebiet, das umschlossen wird von der Liegnitzer Straße, Breslauer Straße, dem Schutzstreifen (Grünanlage) und dem im Norden liegenden öffentlichen Weg aufgehoben. Die zugelassenen Ausnahmen gem. § 8 der BauNutzungsverordnung gelten ausschließlich für das oben beschriebene Gebiet eingeschränkter Nutzung.  
 Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort beim Stadtdirektor in Letmathe, vonder-Kuhlen-Str. 14 (Stadthaus I), Zimmer 35, während der Dienstzeiten öffentlich aus.  
 Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.  
 Letmathe, 8. August 1973  
 Haarmann  
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Letmathe hat am 2.5.1973 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Markenfeld" der Stadt Letmathe gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 606 - SGV. NW 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV. NW S. 218) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen. Die Festsatzung "nur nicht erheblich störende Betriebsanlagen sind zulässig" wurde mit Ausnahme für das Gebiet, das umschlossen wird von der Liegnitzer Straße, Breslauer Straße, dem Schutzstreifen (Grünanlage) und dem im Norden liegenden öffentlichen Weg aufgehoben. Die zugelassenen Ausnahmen gem. § 8 der BauNutzungsverordnung gelten ausschließlich für das oben beschriebene Gebiet eingeschränkter Nutzung.  
 Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort beim Stadtdirektor in Letmathe, vonder-Kuhlen-Str. 14 (Stadthaus I), Zimmer 35, während der Dienstzeiten öffentlich aus.  
 Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.  
 Letmathe, 8. August 1973  
 Haarmann  
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Letmathe hat am 2.5.1973 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Markenfeld" der Stadt Letmathe gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 606 - SGV. NW 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV. NW S. 218) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen. Die Festsatzung "nur nicht erheblich störende Betriebsanlagen sind zulässig" wurde mit Ausnahme für das Gebiet, das umschlossen wird von der Liegnitzer Straße, Breslauer Straße, dem Schutzstreifen (Grünanlage) und dem im Norden liegenden öffentlichen Weg aufgehoben. Die zugelassenen Ausnahmen gem. § 8 der BauNutzungsverordnung gelten ausschließlich für das oben beschriebene Gebiet eingeschränkter Nutzung.  
 Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort beim Stadtdirektor in Letmathe, vonder-Kuhlen-Str. 14 (Stadthaus I), Zimmer 35, während der Dienstzeiten öffentlich aus.  
 Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.  
 Letmathe, 8. August 1973  
 Haarmann  
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Letmathe hat am 2.5.1973 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Markenfeld" der Stadt Letmathe gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 606 - SGV. NW 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV. NW S. 218) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen. Die Festsatzung "nur nicht erheblich störende Betriebsanlagen sind zulässig" wurde mit Ausnahme für das Gebiet, das umschlossen wird von der Liegnitzer Straße, Breslauer Straße, dem Schutzstreifen (Grünanlage) und dem im Norden liegenden öffentlichen Weg aufgehoben. Die zugelassenen Ausnahmen gem. § 8 der BauNutzungsverordnung gelten ausschließlich für das oben beschriebene Gebiet eingeschränkter Nutzung.  
 Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort beim Stadtdirektor in Letmathe, vonder-Kuhlen-Str. 14 (Stadthaus I), Zimmer 35, während der Dienstzeiten öffentlich aus.  
 Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.  
 Letmathe, 8. August 1973  
 Haarmann  
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Letmathe hat am 2.5.1973 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Markenfeld" der Stadt Letmathe gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 606 - SGV. NW 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV. NW S. 218) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen. Die Festsatzung "nur nicht erheblich störende Betriebsanlagen sind zulässig" wurde mit Ausnahme für das Gebiet, das umschlossen wird von der Liegnitzer Straße, Breslauer Straße, dem Schutzstreifen (Grünanlage) und dem im Norden liegenden öffentlichen Weg aufgehoben. Die zugelassenen Ausnahmen gem. § 8 der BauNutzungsverordnung gelten ausschließlich für das oben beschriebene Gebiet eingeschränkter Nutzung.  
 Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort beim Stadtdirektor in Letmathe, vonder-Kuhlen-Str. 14 (Stadthaus I), Zimmer 35, während der Dienstzeiten öffentlich aus.  
 Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.  
 Letmathe, 8. August 1973  
 Haarmann  
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Letmathe hat am 2.5.1973 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Markenfeld" der Stadt Letmathe gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 606 - SGV. NW 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV. NW S. 218) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen. Die Festsatzung "nur nicht erheblich störende Betriebsanlagen sind zulässig" wurde mit Ausnahme für das Gebiet, das umschlossen wird von der Liegnitzer Straße, Breslauer Straße, dem Schutzstreifen (Grünanlage) und dem im Norden liegenden öffentlichen Weg aufgehoben. Die zugelassenen Ausnahmen gem. § 8 der BauNutzungsverordnung gelten ausschließlich für das oben beschriebene Gebiet eingeschränkter Nutzung.  
 Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort beim Stadtdirektor in Letmathe, vonder-Kuhlen-Str. 14 (Stadthaus I), Zimmer 35, während der Dienstzeiten öffentlich aus.  
 Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.  
 Letmathe, 8. August 1973  
 Haarmann  
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Letmathe hat am 2.5.1973 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Markenfeld" der Stadt Letmathe gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 606 - SGV. NW 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV. NW S. 218) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen. Die Festsatzung "nur nicht erheblich störende Betriebsanlagen sind zulässig" wurde mit Ausnahme für das Gebiet, das umschlossen wird von der Liegnitzer Straße, Breslauer Straße, dem Schutzstreifen (Grünanlage) und dem im Norden liegenden öffentlichen Weg aufgehoben. Die zugelassenen Ausnahmen gem. § 8 der BauNutzungsverordnung gelten ausschließlich für das oben beschriebene Gebiet eingeschränkter Nutzung.  
 Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort beim Stadtdirektor in Letmathe, vonder-Kuhlen-Str. 14 (Stadthaus I), Zimmer 35, während der Dienstzeiten öffentlich aus.  
 Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.  
 Letmathe, 8. August 1973  
 Haarmann  
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Letmathe hat am 2.5.1973 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Markenfeld" der Stadt Letmathe gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 606 - SGV. NW 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV. NW S. 218) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen. Die Festsatzung "nur nicht erheblich störende Betriebsanlagen sind zulässig" wurde mit Ausnahme für das Gebiet, das umschlossen wird von der Liegnitzer Straße, Breslauer Straße, dem Schutzstreifen (Grünanlage) und dem im Norden liegenden öffentlichen Weg aufgehoben. Die zugelassenen Ausnahmen gem. § 8 der BauNutzungsverordnung gelten ausschließlich für das oben beschriebene Gebiet eingeschränkter Nutzung.  
 Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort beim Stadtdirektor in Letmathe, vonder-Kuhlen-Str. 14 (Stadthaus I), Zimmer 35, während der Dienstzeiten öffentlich aus.  
 Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.  
 Letmathe, 8. August 1973  
 Haarmann  
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Letmathe hat am 2.5.1973 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Markenfeld" der Stadt Letmathe gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 606 - SGV. NW 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV. NW S. 218) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen. Die Festsatzung "nur nicht erheblich störende Betriebsanlagen sind zulässig" wurde mit Ausnahme für das Gebiet, das umschlossen wird von der Liegnitzer Straße, Breslauer Straße, dem Schutzstreifen (Grünanlage) und dem im Norden liegenden öffentlichen Weg aufgehoben. Die zugelassenen Ausnahmen gem. § 8 der BauNutzungsverordnung gelten ausschließlich für das oben beschriebene Gebiet eingeschränkter Nutzung.  
 Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort beim Stadtdirektor in Letmathe, vonder-Kuhlen-Str. 14 (Stadthaus I), Zimmer 35, während der Dienstzeiten öffentlich aus.  
 Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.  
 Letmathe, 8. August 1973  
 Haarmann  
 Bürgermeister